

## **Antrag der Fraktion SP / Junge SP**

**vom 29. August 2017**

**Traktandum RG 088/2017: 1. Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) 2. Aufhebung der kantonsrätlichen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds**

Beschlussesentwurf 1

§ 148 Abs. 2 (neu) soll gestrichen werden:

~~<sup>2</sup>Bei der Ausgestaltung der Gebühren können die Einwohnergemeinden ihre Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte, auf denen zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, berücksichtigen. Für diese Kosten können die Gebühren für die Entsorgungskosten um maximal 50 Prozent erhöht werden.~~

Begründung:

Bei der geplanten Gebühr (neu "Abgabe" genannt), handelt es sich um eine zweckgebundene Sonderabgabe, welche die SP in dieser Form klar ablehnt.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung kann nicht Gebühr genannt werden, weil die konkrete Kostenabhängigkeit fehlt. Der geplante 50%- Zuschlag kann niemand durch sein konkretes Verhalten beeinflussen und er erhält keine konkrete Leistung dafür. Dies ist ein klarer Hinweis, dass das Verursacherprinzip hier nicht gegeben ist.

Als Abgabe wird diese Problematik - scheinbar juristisch korrekt - umgangen. Diese zweckgebundene Abgabe soll aber eine Finanzierung sicherstellen, für etwas, das den Abgabepflichtigen keinen direkten Nutzen bringt und auch nicht durch sie verursacht wurde.

Die Finanzierung der Altlastensanierung, die nicht mehr dem Verursacher angelastet werden kann, ist eine allgemeine Aufgabe der öffentlichen Hand. Die Finanzierung einer solchen Aufgabe der Allgemeinheit über eine praktisch für alle Personen gleich hohe Abgabe unter völliger Missachtung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist unsozial, wenn nicht gar verfassungswidrig.